

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
über den Haushalt und die Finanzen der Studierendenschaft
der Universität zu Lübeck (SHF)
Vom 13. Dezember 2022**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.:09.02.2023, S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 13.12.2022

Aufgrund des § 73 Absatz 3 in Verbindung mit § 73 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 103), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments vom 9. November 2022 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 12. Dezember 2022 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über den Haushalt und Finanzen der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck (SHF) vom 15. November 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 104), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. November 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 84), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird hinter dem Wort „Haushaltsjahres“ das Wort „dem“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Sekretärin oder der Sekretär“ durch die Worte „Sekretärinnen oder Sekretäre“ ersetzt.
3. Folgender neuer § 6 wird eingefügt:

„§ 6

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der studentischen Gremien erhalten nach den Bestimmungen dieser Satzung qua Amt eine Aufwandsentschädigung, soweit sie nicht freiwillig auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung verzichten. Ein freiwilliger Verzicht liegt insbesondere vor, wenn eine Person die Aufwandsentschädigung nicht rechtzeitig entgegennimmt. Die Entgegennahme ist rechtzeitig, wenn die oder der Berechtigte die Aufwandsentschädigung innerhalb von zwei Monaten nach dem Entstehen des Aufwandsentschädigungsanspruchs entgegennimmt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gegen Quittung in der Regel in den Räumen des Allgemeinen Studierendenausschusses ausgezahlt. Eine solche Quittung umfasst die Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum der Person, die die Aufwandsentschädigung erhält. Der Allgemeine Studierendenausschuss verpflichtet sich, die erhobenen Daten nur zum Zwecke der Kontrolle der ausgezahlten Aufwandsentschädigung zu verwenden und ausschließlich an berechnete Dritte weiter zu reichen.

- (3) Die Kontrolle der Auszahlung obliegt der haushaltsverantwortlichen Person.
- (4) In Einzelfällen kann die haushaltsverantwortliche Person Nachweise, ausgestellt vom Vorsitz des jeweiligen Gremiums, für die erbrachte Arbeit oder die Rechtmäßigkeit der Auszahlung verlangen.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden wie folgt vergeben:
1. eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 70 Euro erhalten
 - a) der Vorsitz und die Stellvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - b) die haushaltsverantwortliche Person,
 - c) das Referat IT des Allgemeinen Studierendenausschusses; die Aufwandsentschädigung ist entsprechend der Anzahl der Mitglieder des Referats zu teilen und darf für eine Person 35 Euro nicht überschreiten;
 2. eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 Euro erhalten
 - a) der Vorsitz und die Stellvertretung der Fachschaften,
 - b) die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Studierendenparlaments,
 - c) die vom jeweiligen Gremium gewählte protokoll- oder schriftführende Person,
 - d) die schließbeauftragte Person in den Monaten Oktober und November,
 - e) die hauptverantwortliche Person für das Semesterticket,
 - f) die Wahlleitung in den Monaten April bis Juni;
 3. eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25 Euro erhalten
 - a) die datenschutzbeauftragte Person,
 - b) die gleichstellungsbeauftragte Person,
 - c) die inklusionsbeauftragte Person.

Wird ein Amt von mehreren Personen ausgeübt, ist die Aufwandsentschädigung entsprechend zu teilen. Bekleidet eine Person mehrere Ämter, darf die Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe von monatlich 70 Euro nicht überschreiten.

- (6) Die Vorsitzenden der Gremien sind verpflichtet, die haushaltsverantwortliche Person über Änderungen der Besetzung der in Absatz 5 benannten Ämter binnen 24 Stunden in Textform zu benachrichtigen.
- (7) Die studentischen Gremien haben die Möglichkeit, Mitgliedern, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, für besondere Leistungen Gutscheine zu überreichen. Eine Auswahl an Gutscheinen mit den Werten 20 Euro und 50 Euro für regionale Unternehmen wird vom Finanzreferat zur Verfügung gestellt. Die Fachschaften können monatlich Gutscheine im Gesamtwert von 150 Euro vergeben. Das

Studierendenparlament kann monatlich Gutscheine im Gesamtwert von 200 Euro vergeben. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann monatlich Gutscheine im Gesamtwert von 250 Euro vergeben. Dies gilt nicht für die Monate März, August und September.“

4. Die §§ 6 bis 12 werden §§ 7 bis 13.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 13. Dezember 2022

Florian Marwitz
Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Universität zu Lübeck